

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der Firma RATTUNDE & Co GmbH, Ludwigslust  
Stand: Oktober 2002

## **I. Angebote, Geschäftsgrundlagen, Bedingungen**

1. Unsere Angebote werden ausschließlich zu den Konditionen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben. Diese gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, ebenso wie für Folgegeschäfte. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie mit unseren AGB übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir das Geschäft ohne weiteren Vorbehalt abwickeln.
2. Alle Vereinbarungen und Abreden für das Geschäft und seine Abwicklung bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Angebote unserer Vertreter sind freibleibend. Vereinbarungen kommen erst mit schriftlicher Bestätigung unseres Hauses zustande.
3. Für die Durchführung von Geschäften gelten die Incoterms 2000. Die Anwendung des UNO-Kaufrechts (CISG) bedarf besonderer Vereinbarung.
4. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags an uns zurückzugeben.

## **II. Preise und Zahlungen**

1. Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat Rattunde Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben den Kosten der Anlieferung auch die der Montage sowie Reisekosten des Montagepersonals.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann nur dann geltend gemacht werden, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie der Zahlungsanspruch.
6. Auch bei abweichender Tilgungsbestimmung des Kunden werden Zahlungen ausschließlich nach gesetzlicher Regelung verrechnet in der Reihenfolge: Kosten-Zinsen-Hauptforderung.

### III. Leistungsbeschreibung, -umfang und Lieferungen

1. Unser Leistungsumfang wird im Verträge definiert. Der Zustand des Kaufgegenstandes ist vertragsgemäß, wenn dieser sich für die vereinbarte, gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Maschinen dieser Art und dieses Zweckes üblich ist oder erwartet werden kann.
2. Für die Sicherheitsbedingungen gelten die Vorschriften im Lande des Verkäufers, sofern der Käufer nicht abweichende Sicherheitsregeln seines Landes nachgewiesen oder ausdrücklich schriftlich gewünscht hat. Zusätzliche Sicherheitsbedingungen sind vor Vertragsabschluß mitzuteilen und ausdrücklich zu vereinbaren. Nachträgliche zusätzliche Sicherheitsbedingungen werden nur gegen Aufpreis erfüllt.
3. Unsere Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Teillieferungen sind zulässig.
4. Lieferung setzt voraus, daß alle erforderlichen Genehmigungen und die vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Freigaben, Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden.
5. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
6. Werden Lieferung frei Haus und Montage vereinbart, so sind freier Zugang und vollständige Vorbereitung des Montageplatzes Voraussetzung. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und entstehen uns deshalb Mehrkosten für Wartezeiten, Umplanungen etc., so trägt diese der Käufer.
7. Hinderungen durch Arbeitskampf oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens und unserer Einflussmöglichkeit liegen oder bei Unterlieferanten eintreten, führen zur Fristverlängerung.
8. Wenn eine Lieferverzögerung Schadensersatzpflicht auslösen sollte, so wird diese begrenzt auf 0,5 v. H. für jede Woche der Verspätung, im Ganzen höchstens 5 v. H. des Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
9. Dauert eine Leistungsverhinderung mehr als 8 Wochen an, können beide Teile hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung für einen Rücktritt des Kunden ist, daß vorher schriftlich eine angemessene Leistungsfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt worden ist.
10. Wird der Versand auf Besteller-Wunsch verzögert, so berechnen wir Lagerkosten, die mit mindestens 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet werden.
11. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher fälliger Vertragspflichten des Bestellers voraus.

#### IV. Rücktritt bei Zahlungsverzug

1. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Voraussetzung ist, daß der Kunde den Rückstand nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist ausgleicht.
2. Ebenfalls haben wir das Recht zum Rücktritt, wenn der Kunde  
  
trotz Fristsetzung oder Abmahnung gegen wesentliche Vertragsbestimmungen und Vereinbarungen verstößt,  
  
oder wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt werden, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird und mangels vollständiger Zahlung noch unser Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Gegenständen besteht.
3. Im Falle eines Rücktritts steht uns - unbeschadet eines höheren tatsächlichen Schadens - ohne besonderen Schadensnachweis eine Entschädigung von 15 v. H. des Verkaufspreises zu.
4. Bei Eintritt eines der vorgenannten Rücktrittsgründe haben wir wahlweise auch das Recht, noch offene Restforderungen aus dem Vertragsverhältnis oder andere Forderungen aus weiteren Bestellungen sofort zur Zahlung fällig zu stellen.

#### V. Gefahrübergang und Transport

1. Bei allen Lieferungen, auch Teil-Lieferungen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware von uns dem ersten Frachtführer übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Versendung auf seine Kosten übernommen oder noch andere Leistungen (etwa die Montage) zu erbringen hat.
2. Im Falle der Beförderung durch unsere Mitarbeiter oder ein uns angeschlossenes Transportunternehmen geht ebenfalls die Gefahr mit dem Beginn des Transportvorganges über.
3. Auf Wunsch des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten von uns gegen Diebstahl und übliche Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

## VI. Aufstellung und Montage

1. Sofern Aufstellung, Montage und Inbetriebsetzung zu unseren Verpflichtungen gehören, müssen alle erforderlichen Vorarbeiten im Bau- und Montagebereich vor Arbeitsbeginn vom Besteller fertiggestellt sein. Dazu gehören auch  
  
die Bereitstellung von Energieversorgung, Wasserversorgung und allen bauüblichen Hilfsmaterialien,  
  
sowie die von trockenen und verschließbaren Räumen für Material, Werkzeug und Aufenthalt mit sanitären Anlagen für unsere Monteure,  
  
soweit erforderlich, schließlich auch Schutzkleidung und -vorrichtungen, die etwa infolge besonderer Umstände der Montagestelle nötig sein könnten.
2. Der Besteller hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals zu bescheinigen. Die Beendigung der Montage und die Inbetriebnahme sind unverzüglich zu bestätigen.
3. Die Abnahme unserer Lieferung setzt Übergabe in mangelfreiem Zustand voraus. Jedoch darf sie vom Besteller nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
4. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so hat diese der Besteller innerhalb von drei Tagen ab Fertigstellungsmitteilung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Sie gilt auch als erfolgt, wenn die gelieferte Anlage in Gebrauch genommen worden ist.

## VII. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistung beginnt mit der Abnahme des Kaufgegenstandes.
2. Wir leisten Gewähr dafür, daß der Kaufgegenstand frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist und die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit aufweist.
3. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, daß der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß deutschem Handelsrecht nachgekommen ist, und daß uns unaufgefordert eine schriftliche und vollständige Beschreibung der geltend gemachten Mängel vorgelegt wird. Auf die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und zur sofortigen Rüge etwaiger Mängel wird besonders hingewiesen!
4. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die aufgetretenen Mängel im Zusammenhang stehen  
mit einer Verspätung der Anzeige schon früher erkannter Mängel,  
mit der Nichteinhaltung von Herstellervorgaben und Bedienungsanleitungen,  
mit etwaigen Instandsetzungs- oder Pflegearbeiten durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten und von uns nicht anerkannten Betrieb,  
mit dem Einbau von Ersatz- oder Ergänzungsteilen, die mit uns nicht abgestimmt worden sind.

5. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache innerhalb angemessener Frist berechtigt. Ist der Kaufpreis zu dieser Zeit noch nicht voll bezahlt, so können wir die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung davon abhängig machen, daß der Kunde einen - unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen - Teil des Kaufpreises entrichtet.
6. Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern, wenn wir eine Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert haben, oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist, oder wenn erfolglos eine angemessene Frist verstrichen ist.

Der Anspruch auf Rücktritt oder Schadensersatz ist aber ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung des Kaufgegenstandes für die vertraglich vorausgesetzte oder übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.

7. Die in den vorstehenden Regeln bezeichneten Ansprüche des Kunden auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz verjähren in einem Jahr nach der Abnahme des Kaufgegenstandes, spätestens aber auch, wenn vor Ablauf der Jahresfrist laut Betriebsstundenzähler 5.000 Betriebsstunden erreicht sind.
8. Die Verjährung von Mängelansprüchen ist gehemmt, so lange zwischen uns und dem Kunden Gespräche und Verhandlungen über die Mangelfeststellung und die sie begründenden Umstände sowie über Abhilfemaßnahmen schweben. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen Mangelanzeige des Kunden und endet mit einer etwaigen schriftlichen Ablehnung unsererseits, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Erklärung einer der beteiligten Parteien.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Maschine und alle sonst gelieferten Teile und Zubehöre bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen aus Folgegeschäften, insbesondere Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung abzuschließen, die auch das Feuer- und Diebstahlrisiko einschließt. Er tritt bereits im Voraus sämtliche ihm hinsichtlich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware an uns ab.
3. Ist die rechtliche Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts von einer besonderen Registrierung oder weiteren örtlichen Voraussetzungen abhängig, so ist der Käufer verpflichtet, diese zu schaffen und uns entsprechend zu informieren. Ist der Eigentumsvorbehalt

im Empfängerland nicht zugelassen, so ist der Käufer verpflichtet, eine andere gleichwertige Sicherheit für alle offenstehenden Zahlungsforderungen zu stellen.

4. Bei Gefährdung unseres Eigentums, insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese auch unmittelbar am Standort abzuholen. Der Besteller wird uns solchenfalls den Zutritt und die Demontage nicht verweigern.

Verlangen wir aus derartigen Gründen die Herausgabe, so liegt darin kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

## **IX. Haftung, Schadens- und Aufwendungsersatz**

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Geschäftsführung oder der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haften wir bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Genannten.

2. Eine etwaige Haftung für die Nichteinhaltung übernommener Garantieverpflichtungen bleibt unberührt.
3. Für Personenschäden haften wir unbeschränkt. In den anderen Fällen ist der Ersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ein Ersatz für Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren in sechs Monaten nach der Abnahme des Kaufgegenstandes. Die gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden und für solche aus Garantieverletzungen. Solche unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen.

## **X. Patente, Urheberrechte etc.**

Wir haften hinsichtlich der in unserem Werk hergestellten Liefergegenstände nur für die Verletzung von Patenten, Warenzeichen oder Urheberrechten, die in der Bundesrepublik Deutschland erteilt sind. Das geschieht nur in der Weise, daß wir den Besteller in der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung unterstützen, ihm bei Rechtsverletzung die Kosten eines Patentprozesses erstatten und ihn von zuerkannten Schadensersatzansprüchen freistellen.

Hinsichtlich anderer Teile des Liefergegenstandes, die nicht in unserem Werk hergestellt werden, beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung von Ansprüchen, die uns gegen unseren Unterlieferanten zustehen.

## **XI. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht**

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Dies gilt auch, wenn sich im Verträge eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Ludwigslust.  
Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: Oktober 2002